



## GEMEINDEAMT PÖRSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: [poertschach@ktn.gde.at](mailto:poertschach@ktn.gde.at)

[www.poertschach.gv.at](http://www.poertschach.gv.at)

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See, vom 25. März 2019  
Zahl: 120-1/2019-1, mit der eine Kurzparkzone im Gebiet der Gemeinde Pörschach am Wörther See für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge gemäß § 25 und § 94d, Z 1b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. I 68/2017 festgelegt wird (Kurzparkzonenverordnung Seeburgerweg).

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück Nr. 157/3, KG 72152 Pörschach – Parkplatz Seeburgerweg – wird gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl.Nr. I Nr. 68/2017, eine Kurzparkzone verordnet.

### § 2

#### Zeitlicher Geltungsbereich

Die Kurzparkzone für den lt. § 1 bestimmten Bereich des Gemeindegebietes Pörschach am Wörther See gilt von

1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres  
täglich von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

### § 3

#### Parkscheibe und Parkticket

Gemäß § 25 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 hat der Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges in nach § 1 festgelegten Kurzparkzonen bei Beginn des Parkvorganges eine Parkscheibe laut Kurzparkzonenüberwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, in der geltenden Fassung, am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

### § 4

#### Ausnahmen

Ausnahmen von der vorgeschriebenen Kurzparkzone gelten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960; idgF.
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960; idgF.
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zu Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind.

- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960, idgF. befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 Oder 5 StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind.
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten. (Das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen, sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge)

## **§ 5**

### **Aufstellen von Verkehrszeichen**

Die gemäß § 1 verordneten Kurzparkzonen werden durch Aufstellen des Vorschriftszeichens gemäß § 52 Zif. 13 d der Straßenverkehrsordnung 1960 „Kurzparkzone“ mit Zusatztafel 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr – Parkdauer 3 Stunden – gekennzeichnet. Die Vorschriftszeichen sind bei der Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes anzubringen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten der Verordnung**

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügten Verkehrszeichen in Kraft bzw. mit deren Entfernung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Mag. Silvia Häusl-Benz

Angeschlagen am: 03.06.2019

Abgenommen am: 18.06.2019